

# Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0959/21

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Mehrwertstadt Erfurt, FREIE WÄHLER/PIRATEN zur Drucksache 0257/21 - Grundstücksverkehr - Interessenbekundung zur Vergabe eines Erbbaurechtes für den Stadtgarten und das Atelierhaus,...

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Der Änderungsantrag wird von Seiten des Amtes 62 aus folgenden Gründen abgelehnt:

Den Einreichern dieses Antrages sind aufgrund eines nunmehr fast ein Jahr andauernden gemeinsamen Prozesses von Verwaltung und Fraktionen die Möglichkeiten und auch die Zwänge der Verwaltung im Hinblick auf das Objekt Stadtgarten bekannt. Demzufolge ist den Fraktionen auch bekannt, dass eine Vermietung in dem jetzigen Zustand nicht möglich ist. Vielmehr bedarf es vor einer irgendwie gearteten Nutzungsaufnahme zahlreicher Ertüchtigungen, die die Verwaltung – als potentieller Vermieter – nicht leisten kann.

Somit zielt dieser Antrag auf den Abschluss eines Vertragsverhältnisses das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht umsetzbar ist. Grund dafür ist der bauliche Zustand des Stadtgartens mit Auswirkungen auf beide im Folgenden dargelegten Varianten:

- Die Verwaltung weiß im Falle des Abschlusses eines Mietvertrags bereits im Vorfeld, dass sie das geschuldete Mietobjekt in der im Antrag benannten Zeitspanne nie zur Verfügung stellen kann und es entsteht dann ggf. ein Schadenersatzanspruch des Mieters. Denn die erforderliche Schlichtsanierung kann die Verwaltung weder personell noch finanziell realisiert werden.
- Die Verwaltung muss bereits jetzt davon ausgehen, dass die Interessenbekundung ergebnislos verlaufen wird, denn von den im 3. Beschlusspunkt des Änderungsantrages benannten Protagonisten (über die Stadtverwaltung hinaus) kann niemand die Voraussetzungen für eine Nutzungsaufnahme für drei Jahre finanziell stemmen. Das liegt auch daran, dass sich die zu schaffenden Voraussetzungen im Rahmen der Interessenbekundung nur vage und damit nicht pauschal auflisten lassen. Hintergrund hierfür ist auch, dass sich diese nach dem jeweiligen Konzept richten und demzufolge gravierend voneinander abweichen können.

Des Weiteren stellt sich aus Sicht der Stadtverwaltung die Frage, welche neuen Erkenntnisse durch den scheinbaren Zeitgewinn von drei Jahren erzielt werden sollen. Die von der Verwaltung beauftragte Expertise hat den Erfurter Kulturmarkt objektiv beleuchtet und Szenarien mit einer Vorzugsvariante skizziert. Die Aufnahme einer zeitlich befristeten Zwischennutzung "droht" zu einer Hängepartie zu werden, die immer wieder verlängert wird. Auf diese Weise wird der Stadtgarten zwar wieder belebt (sofern es doch gelingen sollte, die bauliche Voraussetzung zu schaffen); gleichwohl wird der Verfall der Bausubstanz weiter fortschreiten, was sich wiederum negativ auf die Sicherheit der Gäste des Stadtgartens auswirken kann.

**Fazit:** Sollte dieser Änderungsantrag beschlossen werden, wird damit nach Auffassung der Verwaltung das Ende der Kulturstätte Stadtgarten eingeläutet. Mit sofortiger Einleitung eines von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen Interessenbekundungsverfahrens dürfte der Stadtgarten noch eine Chance auf eine kulturelle Zukunft haben.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dr. T. Stefani  
Unterschrift Amtsleitung

07.06.2021  
Datum